Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de





Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89

Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Jagdgenossenschaft und Wildschaden

Die gesetzliche Regelung ist nicht allen bekannt:Haftbar für einen Wildschaden und schadensersatzpflichtighierfür ist nach den gesetzlichen Vorschriften zunächst die Jagdgenossenschaft, also die Gemeinschaft der Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Dabei sind die Eigentümer automatisch gesetzliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft, ein freiwilliger Eintritt oder Austritt ist nicht möglich.

Dabei ist ersatzfähig nur der Schaden durch Schalenwild, Kaninchen und Fasanen. Wichtig, aber teilweise problematisch ist daher die Feststellung, von welchem Wild der Schaden stammt.

Ersetzt werden der Bewuchs, die Früchte und die Substanz, allerdings mit Ausnahmen.

Diese Verpflichtung, Wildschaden zu zahlen, wird zumeist durch die Pachtverträge auf die Jagdpächter übertragen.

Übernimmt der Pächter den Wildschaden nicht in vollem Umfang oder gar nicht, haftet die Jagdgenossenschaft im Übrigen. Dabei spielt es keine Rolle, wie die Beschränkung ausgestaltet ist. Eine Einschränkung kann in der Schadenshöhe bestehen, in der Differenzierung des Schadens oder des schadensverursachenden Wildes oder in der Begrenzung durch Höchstbeträge oder Quoten.

Auch eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des Jagdpächters führt zur ergänzenden Haftung der Jagdgenossenschaft. Der Geschädigte erhält daher immer einen Ersatz.

Die Tendenz derzeit geht dahin, dass der Wildschaden nur eingeschränkt auf die Jagdpächter übertragen werden kann.

Dies liegt dran, dass es schwieriger wird, Reviere mit hohem Schadensrisiko überhaupt zu verpachten. Durch den vermehrten Anbau von Mais und die Zunahme von Schwarzwild erhöht sich der Wildschaden. Eine

Wildschadensversicherung gibt es nur im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Wird ein Revier nicht verpachtet, muss sich die Jagdgenossenschaft nicht nur um den Wildschaden kümmern, sondern auch um die Ausübung der Jagd zB durch einen angestellten Jäger. Deswegen werden Einschränkungen der Übernahme der Wildschäden in Kauf genommen.